

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 43 (1933)

Artikel: Aus den Brugger Chorgerichtsmanualen
Autor: Jahn, V.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Brugger Chorgerichtsmanualen.

(Das Brugger Sündenregister vor 300 Jahren.)

Es war in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, so von 1659 an. Damals war Brugg noch von Mauern, Tor- und Ecktürmen umschlossen. Wenn wir doch einen Tonfilm hätten, der uns das Leben da drinnen deutlich machen könnte! Was würden wir wahrnehmen? Rädergerassel und Pferdegetrampel, Hammerschläge in den Worken der Handwerksmeister, Geschwätz der Mägde am Brunnen, Lärm in den Schenken und auf Gesellenstuben. Dann Stille im Nachtdunkel, das von der Stadtwache durchschritten und kaum von einer Laterne durchleuchtet wird. Sabbatruhe am Sonntage, nachdem vom selben Kirchturm, der heute noch steht, von allen Glocken, wie sie zum Teil jetzt noch gebraucht werden, die Gemeinde zusammengerufen wurde.

Wie lebte sich's in dieser Luft, in der wir uns auch einiges von dem Duft aus Ställen und Abzugsgräben in unsern Sinnen vergegenwärtigen müssen? Die altbernische Klein- und Munizipalstadt, getrennt durch häuserlose Streifen von Feld und Flur von den Dorfgemeinden, abgelegen und sicher vor großen Welthändeln, ersegte das, was wir heute Nachrichtendienst durch Presse und Rundfunk nennen, durch die Verührung mit dem Strom des Durchgangsverkehrs, in welchen Zuwandernde und Ausreisende, Fuhr- und Kaufleute, Boten, vielleicht auch Söldner hineingezogen waren, sodaß auch die Bürgersame über Mauern, Gärten, Weinberge und Bürgerholzwälder hinaussehen lernte. Kein Wunder, wenn die Stadtherren mit offenen Jacken und Stulpstiefeln und die Stadtdamen mit bauschigen Röcken und flatternden Ärmeln der damaligen Kleidermode sich angleichen und von der Tracht der zu Markt kommenden Bauern abstechen wollten.

Auch in seiner Abgeschlossenheit auf engem Raume fühlt der angestammte Mensch sich gerne heimatet und nicht armselig. Das Fahren in altgewohnten Geleisen wurde unterbrochen durch Festtage und Feiern, wie den Rutenzug und den



Ueber Dächern und Giebeln
Blick vom „Hallwyler“ auf Alt-Brugg

Phot. Dr. W. Häuser
Brugg

Schießet der Standschützengesellschaft; man war auch ohne Gesangvereine und andere Zweck- und Vergnügungs gesellschaften nicht ganz kulturlos, das Lateinschulhaus verschaffte eine elementare allgemeine Bildung, und für die Unterhaltung sorgten die Schnurren der sogenannten Stadtoriginalen und vor allem — der Stadtflatsch.

Eben dieser — der Stadtflatsch — kann einigermaßen aus den sogenannten Chorgerichtsmanualen (Protokollen) rekonstruiert werden.

Dabei ist zu beachten, daß wir keineswegs auf eine Studie über die kirchengeschichtliche oder kultur- und rechtshistorische Bedeutung der Chorgerichte (ehemals als Ehgerichte in der Reformationszeit eingesetzt) eintreten wollen. Liest man: „Der Statt Bern Chorgerichtliche Satzung umb Ehsachen: Huorey- und Ebbruchs-Straff: Anstell- und Erhaltung Christenlicher Zucht und Ehrbarkeit, und was zur selben gehörig“ (1667) oder: „Das Grosse Mandat der Statt Bern wider allerhand im schwang gehende Läster“ (1661), so weiß man, daß es vor den Sitten-(Chor-)Gerichten um sehr ernste Dinge gehen kann, die vor die weltliche Instanz gelangen und als Vergehen gegen Zucht, Ordnung, Ehre peinlich geahndet werden können. In unserm (ersten) Manual tritt uns aber das Chorgericht der Stadt Brugg zumeist nur entgegen als eine Instanz, die sich mit der Erledigung leichterer Verstöße gegen anständige Sittsamkeit und jene bräuchliche Schicklichkeit beschäftigt, welche die streng kirchlich beeinflußte Obrigkeit aufrecht zu erhalten sich verpflichtet fühlt. Das will sagen: es ist eine Abwehr gegen die Lockerheit moralischer Ansichten, die von oben, vom fremden, höfischen Wesen her, eindringen wollen; einer harten Achtung des unziemlichen Verhaltens zwischen den nicht miteinander Verheirateten steht dafür die naturgesetzlich sehr weitgehende Erlaubnis zum öffentlich auf der Kanzel zu verkündenden Ehevorsprechen zur Seite. (Ein „Knab“ kann mit 16 Jahren und ein „Maitlin“ mit 14 Jahren die Ehe begehren mit Zustimmung der Eltern!) Anderseits, in andern Dingen, soll das Chorgericht das urwüchsige Naturell bändi-

gen, das in Zorn (Schmähworte, Gotteslästerung) oder in Uebermut (Hoffahrt, Trunkenheit oder tollen Streichen) sich auslassen will.

Einige chronologisch unzusammenhängende Proben aus dem Gerichtsprotokoll mögen beweisen, was chorgerichtlich „abgestraft“ und als Stadtneugkeit herumgeboten wurde.

Z u s a m m e n s e z u n g d e s C h o r g e r i c h t s.

Im Nechstverwichenen Meyending 1659. Jahr wahren nach altem brauch in das Chorgericht geordnet

(von Amteswegen)

Hr. Decan Conradt Keyseryen praedicant
vom kleinen Raht

Obman: Hr. Hans Jacob Ruchenstein

Hr. Niclaus Küniger
von den Zwölfen

Hr. Heinrich Giger

Hr. Hs. Heinrich Geiliger

Hr. Samuel Hiltprandt
von der Gmein

Mr. Jakob Wirt

Mr. Hans Dietrich Geyer

Hans Jacob Frölich Chorweybel.

J. Spilman Scriba [d. h. Gerichtsschreiber].

Ehrfurcht vor Gott.

Heinrich Wihrt, der Schumacher war censuriert Des Sontags von Remigen oder anderstwohär ganz trunken, und mit seinem Schwankenden gehen, ganz ergerlich heym kommen, Item auch des Sontags in vehrrendem gebätt gäst in seinem hauß gehalten, bekent das trunken gewässen, bietet umb gnad, und verspricht es müeße nit mehr beschähen, den gästen halben sagt er zwaren, [sie seien] in seinem hauß gewässen allein es sige ihnen nichts geben worden bis erst nach verrichtung des gebatts (Wochengottesdienst), er hab sy zu kirchen gehen vermant veil sy aber papisten [Katholiken] wahren,

haben sy nicht zu kirchen gehen wollen, es seye ihm nit lieb gewassen, wollte sy in diser Zeit lieber vor dem hauss als aber in dem hauss gehabt haben. Weyl man aber an seine entschuldigung nit kommen wollen, ward erkent [geurteilt] daß er für das mit und anderm soll 8 pfundt [Pfund] zur straff erlegen, auf begehrende gnad aber und versprochene beßerung wurd ihme 4 pfundt nachgelassen.

A b r a h a m F ü c h s l i dem Meserschmidt war vorgehalten als er vor acht tagen neben andern burgern als den feußverlöüffern in Hans Heinrich Schwarzen hauss ein abenttrunk mit einander gethan habe er neben ein anderem ein unglegenheit gehapt, darbei die Hl. Sacrament missbraucht [gesflucht und geschworen], der Entschuldigt sich daß er von anderen derzu veranlaßt und unschuldiger weyß antastet worden, bittet Gott und ein Chrsamkeit [das Chorgericht] umb verzeihung, ward erkent weyl er nit bekantlich [bekannte] daß er by tausenden daher die Hl. Sacrament Missbraucht, daß man besere nachfrag halten solle. Und er den, [je] nachdem die sach bewandt, gestrafft werden solle.

Den 6. tag Hornung 1660 war chorgerichtliche Versamm lung gehalten worden im beysein aller angehörigen.

Abraham Füchslin der Meserschmidt wurd widerumb be fragt ob er sölche wort welche ihm vor 14 tagen vorgehalten worden und die er damals verleugnet, dißmahlen noch ver leugnen oder aber geständig sein wolle, der bekent daß er sölches theils uß zürnen und gegebenen anlaß andertheils uß trunkenheit gethan, seye ihm genzlichleid bitte Gott Ver zyhung wie auch eine ganze Chrsamkeit. Müese nit mehr beschähen; ward hierüber erkent, daß er den herdfall [Nieder fallen auf die Erde — d. h. den Boden — mit Berührung durch die Lippen] thun solle, allein weil er so imbrünstig um verzyhung gebetten, ward ihm als einem Jungen burger uf versprochene beßerung und begährende gnad dißmahlen entlassen des herdfalls, doch mit zweystündiger gefangenschaft solle gestrafft werden, der hofnung daß er ihm diß als eine Scharfe Verwahrung lasse angelegen sein.

Hans Müller und Jakob Trog von Arau Schiflüt daselbst Sind zur red gesetzt worden, daß sy am Sabah [Sonntag] hier durchgefahren und hiemit denselben entheiligt. Versprechen sich sy habint's us erlaubtnus ihres Obmans Hr. Hans Fricker und des Chorweibels geschähen, seye auch mit guten wüßen ihrer Obrigkeit beschähen.

Und als ihnen vorgehalten worden, ob sie die waaren sampt der Frauwen genandt die Gälinnen [Seline] nit verdeckt ghalten habind mit Strow, haben sy selbiges bekent, seye aber wegen der kelti beschähen [ohne Strafe].

Balt und Caspar Widmer sind zur red gesetzt worden, daß sy vast alle Sontag usspazieren, gemein gebät und Kinderlehr versäumind, verantwortet sich sy habent müesen zum Wein sehen zu Villigen, bitten aber um verzeihung und versprechen, das selbiges nit mehr beschähen solle. War erkent, daß sy beide neben scharpfer Censur 2 pfundt buß oder in gefangenschaft gesetzt werden, so lang Mr. Hr [Obrigkeit, Meine Herren, messieurs] gefalt.

Daniel Schwarz, Daniel Steinhusli, Samuel Keyfrysen, wahren, daß sy in wehrender Predigt in der Kirchen geschwezt haben, mit zweistündiger Gefangenschaft abgestraft worden.

Hans Togli Ker nn, der Sackpfeifer [ein übelbeleumdetter Dudelsackpfeifer] war zur red gesetzt worden, das er verschinnenen liechtmäßmärt gar übel soll geschworen haben und mit Namen (Got bhüt davor) gewunscht, daß sy Donner alle erschießen solle. — [Gefangenschaft.] —

Den Schwarzerbern ist das Färben am Sonntag verboten, sie sind auch bestraft worden.

Trinken und Wirtshausordnung.

Ulrich Fröli ist abermahlen wegen seines liederlichen Wässens und Trunkenheit beschickt worden abermahlen mit scharpfer Censur, und mit übernächtiger Gefangenschaft im Cratten [Krattenturm, Krattengasse = heutige Falkengasse] zu

enthalten erkent worden doch nach Versprechung beserung uf den Abent entlassen, und mit betreuung, widerkommendenfahls er öffentlich uf Canzel verrüst werden solle, ist abermahlen uf sein flähenliches anhalten des Krattens entlassen und bis uf den Abent in das Daubhäußli [ob Bewahrungsor für die Tauben — außer sich Geratenen?] erkennt worden.

Uli Fiechter, der Wirt zum Rottenhouß [Roten Haus] war vorgehalten, daß er am ausschieset den gästen die ganze nacht durch zetrinken geben.

Item, den Burgern, als [auch den] Wächteren ebenmässig übertzeit zetrinken geben, desgleichen den Mr. Lyßmeren auch [wahrscheinlich gewerbliche Zunftgenossen] Verantwortet sich dergestalten, die Schützen betreffend [die] haben Ms. Hr. geladen, habe ihnen nichts wehren können, ja wen er schon ihne gewehret, haben sy gesagt, sy dürfen, ob Gotwil, auch lustig sein, seynd darum geladen worden.

Von den Wächteren wil er nichts wüßen.

Der Lyßmeren halben sagt, er habe sy heißen in das gebät gehen, weyl sy aber gangen kön er ihnne nichts thun.

War erkant, das er wegen springen und tanzes auch oversizens halben soll, laut Unz. Gn. Herren (Unsere Gnädigen Herren = Regierung in Bern) Satzung um 30 pfundt gestrafft — wegen der Lyßmeren, daß er auch in währendem gebät und hernach überzeit wein geben hat, ebenmässig laut der satzung soll abgestraft werden.

Madlene Senn von Remigen war vorgehalten, daß es sich sölcher gestalten überweint [übermäßig Wein getrunken] habe, das es salv: hon: [salvo honore bedeutet, daß der Gerichtsschreiber gegen sein Ehrsamkeitsgefühl einen unanständigen Ausdruck gebrauchen muß] widerumb geben [erbrechen] müssen, maßen es auch — — — rev [reverenter wie salv: hon:] im Fürthuch fortgetragen, bekennt das es geschähen, allein nit weins halben, sondern wegen leibs gebrächlichkeit und Hauptwee [Kopfweh] widerfahre ihm diß mehrmalen; daß es, wenn es in der kirchen wehre, darauß müßte etc. ward

um 1 pfundt angelangt od. solang als Ms. Hr. gefalt, in die
gfangenschaft erkent, ist ein stund in d. gfangenschaft gsin.
(1660.) —

1661 wird en Vogeli Willi v. Wohlen us den freyen
Ämptern citiert, weil er sich mit „brandtem Wein überfüllt“.

Meitli betreffend. (18. August 1660.)

Uf disen tag war erkent, das an Sontagen kein Bauwern-
knab kein Meitli mehr in ein wirtshauß führen solle, by —
3 pfundt buß. desgleichen war auch erkent, das ein wirkt am
Samstag länger den Bauwersleuten wein aufstellen, denn bis
abends umb 5 Uhren, die aber tättend es, zur straff gezogen
werden.

23. Januar 1661. Dismahlen ward einhälig erkent,
das man den Wiherten anzeigen solle, das sy keine Landtleuten
mehr in ihren Heußen stat und blaß geben sollen, wenn es
zum thor gelütet hat. Und Sonderlich am Samstag, und sollen
die übersehenden von einer jeden person 3 pfundt zu buß
erlegen.

Häusliche Verwahrlosung.

Streit zwischen Ehe- und Nachbarsleuten.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß ein Chorgericht
besonders darauf bedacht war, den Frieden im Städtchen auf-
recht zu erhalten, der durch trunkene, böse, verläumperische Zun-
gen gestört war. Von schweren Eingriffen in das gute Gemein-
schaftsverhältnis — Vergehen gegen Ehre, Eigentum, Leben —
die peinlich von dem weltlichen Gericht abgeurteilt wurden,
reden wir wie immer hier nicht. Uns interessiert nur all-
gemein, wie die Chorgerichte in Dingen, die auch heute vor
Gemeinde-, Amts- und Gerichtsbehörden gebracht werden, nach
ihrer strengen Verpflichtung und Satzung Wächter, Mahner,
strafende Instanzen waren. Aber die Personen, die es angeht,
ihre Namen, ihre Familienbezeichnungen, für die zeitgenössische
kleinstädtische Chronik Gesprächsstoff genug, sind im einzelnen
für uns bedeutungslos, aufgetaucht und untergegangen, wie

ihr „versoffenes und liderliches wäsen, ihre schandtlichen Wort“, womit sie, Frauen und Männer, zu Unholden in Haus und Nachbarschaft wurden. Als Beispiele wüster Mäuler ist im Manual angeführt, mit Erlaubnis zu sagen salv. hon. oder rev. (vgl. Erklärung weiter oben), abgesehen von rev. „hur“, salv. hon. „sakramentsloser Schmauch“, rev. „Galgenvogel“, rev. „hundsfott“, rev. „Schwein“, rev. „Häx“ (besonders übel wegen des damaligen Hexenglaubens empfunden).

1659. Andreas Selmatte r und sein Hausfrau w, daß sy so ungebührlichen mit einander läben, sonderlich die vrouwen in dreyen tagen 16 maß wein beschickt — — — dem Andressen ist ernstlich zugesprochen worden und mit ernsthafter Censur heimgelassen worden, sy aber mit der gefangenschaft im Craten bis auf den Abent enthalten worden, sy ist des Cratens entlassen und in die neuw kefi erkent.

Spiel, Tanz, Ausgelassenheit.

Heinrich Schneitler, war befragt worden, ob er nit am nächsten Sontag kugel geworfen und blatten geschossen habe, bekent, daß es geschehen [Gefangenschaft].

Elßbeth Rengger, Susanna Fröli, Susanna Läuppin die beschickt etc. daß sie sich glusten lassen, Manskleider anzulegen und darmit auf den gaßen herumb spaziert zum Rottenhaus und ihn Ms. h. Trotten gewässen, und in sölchem habit, so wohl ihre Eltern als andere geveixert (in die „Säz“ gebracht) bekennen — — und als sy befragt worden, wer hingegen in ihren kleidern gewässen, haben sy es zwar verleugnet, daß niemandt die ihrigen angehaft, allein Daniel Steinhüsli habe seiner Schwester kleider angehaft. Bieten Gott und ein Ehrsamkeit umb Verzeihung. — — — Statt der Gefangenschaft: Susanna Fröli als Anfängerin dieser sach, und anderen Ursachen, als schnödhaltung seiner Eltern, fluchen und schweren allen ernst soll zugesprochen werden. Susanna Fröli 3 pfundt Elßbeth Rengger, Susanna Läuppin jedes mit 3 pfundt zu wol verdienter straff. — —



Um Rathausrank in Brugg

Originalholzschnitt
von E. Mühlthaler

Verzeigt und vor Chorgericht geladen

T u b a c K r ä m e r : Herr Apotheker [Fleitner] Hs. Dägerfeld Coprio —, Claudi Belardt, Rudolff Brugger Tabakreucker.

H e i n r i c h R o t h b l ä z , der Neuw Sternen wiht — daß er vor 4 tagen durch 3 frömbde Studenten in seinem hauß bis über alle gebührliche Zeit habe aufspielen lassen, daß dortig ohne zweiffel gedanzt worden. 5 pfundt, 2 auf bietliches anhalten ihm nachgelassen.

Ferner sind 3 Bürger mit diesen 3 Studenten „passatum gangen“ [Studentenausgelassenheit] 2 pfundt.

„Kleyder à la mode“, Hoffahrt.

J o s u a B a u m g a r t n e r s Tochter hat sollen wegen übermachter Hoffahrt halben beschickt werden, weyllen aber Mutter und Tochter Herrn Decano versprochen sich ze besseren hernach sich vor hoffahrt verhütten und vergaumen ist sy entlassen worden (1659).

U r s u l a B a u m g a r t n e r , B a r b a r a K ü e n i g e r als neyerinnen sind censuriert worden wegen der übermachten Hoffahrt so sy theils durch neyen, theils durch krößlen (? vgl. Krause) treiben, waren diesmalen mit ernstlichen zusprüchen verwahrent worden des eint und andern sich ze mäßigen (1665). Dieselbe Ursula wiederum wegen „Krößlens der verbotenen Krägen“ [von auswärts kommende Mode]. Androhung „im wiederkommenden Fahl“ 6 pfundt Buße.

Ob die „obgemeldete“ Ursula auffallender gefleidet war, als eine andere, der ihr roter Rock vorgehalten wurde, ob sie ein bößeres Lästermaul hatte? Sie war ebenso berüchtigt wegen „schantlichen“ Worten, wie durch ihre „Hoffahrt“. Leonhard Spieß flagt ob Ursula Baumgartner, wie das es nächtlicher weil mit seinen lehrmeitlinen, mit Singen und Johlen [es waren „knaben“ dabei] ein unwäßen verübe und nachdem Er sy treuwherziglich verwahrnt gut sorg zu Feuer und Licht zu geben [das Chorgericht besaß sich auch mit der

Feuerpolizei] sy ihme mit bösen Worten angefallen und geantwortet was er sich drum zu beschläcken gebe und andere unzüchtige wort mehr und gesagt man predige alleweyl von der hoffahrt, wen man dafür die teuffels lugneren abschaffen thäte. (Weil nichts Unehrlches vorgekommen, diesmal nur ernstliche Censur.) In einem andern Falle kam sie ins Gefängnis, wegen eines Zusammentreffens mit einem zugereisten verdorbenen Zürcher Söldnerhauptmann, den sie mit Beihilfe ihrer Mutter im Roten Haus, dann auf „offner Gassen vor jung und alt“ mit Schmachworten „ganz ergerlicher wys“ abgesegnet hatte [und wegen „nächtlichem Herumlaufen“].

Tolle Streiche. Landsknechte manieren.

Eine besondere Nummer ist der Nachgenannte, stadtbekannt einer Generation, Rauhbein zu Hause (verwarnt wegen „hauskrieg mit seiner vrouwen“, trackiert seine Kinder), Wirthaussitzer allenthalben, überall dabei, Spazmacher mit arger Derbheit, Urbild derer, die zwei Jahrhunderte später sich zwischen dem Roten Haus und Sternen in gleicher Art bewegten, vielfacher Kunde vor Chorgericht.

1662. Jakob Fröli, der Trometer (Trompeter, wohl nicht in militärischer Stellung, sondern Beiname, vielleicht im Sinne von Austrompeter = Ausrufer u. dgl.) censuriert, daß er bey dem Sternen so unzüchtig gehalten, maßen er ergerlicher Weyß — [vor zwei Beobachterinnen Unzucht hier im Sinne von Unfug, derbster Ungeniertheit; damals schon wurden die Knaben angehalten, nicht die Straßenecken, sondern ein nicht genannt sein wollendes „gwüffes örtli“ zu benutzen]. Ward erkent, daß „er in die gefangenschafft“ solle, sich daselbst zu bedenken.

In derselben Sitzung:

Claudi Belard (auch eine gute Nummer) und Jacob Fröli, der Trometer censuriert, daß sy den Ronimus Dünz nechst verlofener zeit by [im] Sternen geträmmet (?) und also verbügt mit Mr. H. fahrh [soll heißen wahrscheinlich auf-

gepußt in den Stadtfarben] in der Stadt herumb geschickt, wein ausprüffen und dergleichen unwässen angestellt — der Nonimus habe sich [zwar] so wohl gehalten — zu wohlverdienter Straff 1 pfundt oder gsangenshaft.

Mr. Hr. Caspar Bartolome des Uhrmachers Lehrknab — — Sontags im Schachen gebadet, und sich mit Koht besudelt und — vor vorübergehenden — meitlin sich solcher gstatlen unverschampf verhalten, — mit der trüllen solle betrümet werden — —. [die Trülle, ein aufrechtes, drehbares Gestell, an welchem der Verurteilte festgemacht oder eingesperrt wurde (vergl. Schandpfahl). Der Ort beim heutigen Abwartshaus hinter der Stadtkirche, bei alten Leuten immer noch als „Trülle“ bekannt, zeigt an, wo sie in Brugg stand. Man sagt, daß jeder Vorübergehende den Geächteten „trüllen“ durfte.]

Schule.

Anna Josua Kellers hl. Witwe war befragt, wozumb sy ihre kinder so fahrlässig zur schuoll schicken thun, verantwortet sich, sy seye nunmehr lange Zeit frank gewesen, habe sy daheim gebraucht, verspricht solche zu verbesseren, war mit zusprechen heym gelassen worden.

Wie sich Manns- und Weibspersonen zu einander verhalten sollen.

Was im Verkehr der Geschlechter schicklich oder unschicklich, anständig oder unanständig, — in diesem puncto decken sich die Ansichten altstrenger und moderner freier Zeit nicht ganz. Die „schmutzig wösch“ freilich, die Veranlassung zu Geschwätz im Städtchen, etwa wenn ein meitlin in „ein gassengeschrey“ kam, zugleich Grund für eine Citation, gehört der Zeitgeschichte an. Die Chorrichter gaben acht, daß nichts Dunkles übersehen wurde, ebenso sehr bemühten sie sich allenfalls, wenn etwa zweie „argwöhnisch by einanderen im Gängli neben der Kirchen gesin“, daß das Unerlaubte zu einer unbeanstandeten Ehe wurde.

An Hochzeiten in Privathäusern, auch Sonntags gehalten [aber Predigtschwänzen verboten], erhitzte der Wein und das verbotene (!) Tanzen die Gemüter oft stark, so daß Allotria getrieben wurde.

So war es in Brugg vor dreihundert Jahren!

Und heute?

Und morgen?

Und käm' man nach aber dreihundert Jahren

Wieder desselbigen Weges gefahren??

V. Jahn.

Chidher.

Chidher, der ewig junge, sprach:

Ich fuhr an einer Stadt vorbei,

Ein Mann im Garten Früchte brach;

Ich fragte, seit wann die Stadt hier sei.

Er sprach und pflückte die Früchte fort:

„Die Stadt steht ewig an diesem Ort

Und wird so stehen ewig fort.“ —

Und aber nach fünfhundert Jahren

Kam ich desselbigen Wegs gefahren.

Da fand ich keine Spur der Stadt;

Ein einsamer Schäfer blies die Schalmei,

Die Herde weidete Laub und Blatt;

Ich fragte: Wie lang ist die Stadt vorbei?

Er sprach und blies auf dem Rohre fort:

„Das eine wächst, wenn das andre dorrt;

Das ist mein ewiger Weideort.“ —

Und aber nach fünfhundert Jahren

Kam ich desselbigen Wegs gefahren.